Begründung

zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, "Westlich Beienbacher Weg", Gemarkung Deuz in der Gemeinde Netphen

Der Bebauungsplan "Westlich Beienbacher Weg" beinhaltet die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof und Parkanlage.

Da zur Zeit der Planaufstellung im Jahre 1967 nach den Hygienerichtlinien ein Abstand von 35 m zwischen den Wohnhäusern und den Belegungsflächen bestehen mußte, wurde der nördliche Bereich des Friednofsgeländes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Inzwischen ist im Ortsteil Deuz, bedingt durch die Bevölkerungsstruktur und das zwischenzeitlich erheblich erweiterte Altenheim, ein erhöhter Bedarf an Belegungsfläche entstanden. Da die entsprechende Bestimmung der Hygienerichtlinien aufgehoben wurde, kann die gesamte zur Verfügung stehende Fläche als Friedhof festgesetzt werden. Im Zuge der Realisierung soll jedoch ein Sichtschutzstreifen von max. 5,0 m Breite bepflanzt werden.
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden von dieser Änderung nicht berührt.

Die vorgesehenen Festsetzungen wirken sich aufgrund der heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht nachteilig auf die Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen aus. Eine Bodenordnung nach dem BauGB ist nicht erforderlich.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S. 141) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 29.4.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, "Westlich Beienbacher Weg"

öffentliche Grünfläche

Friedhof

B. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

5 — Höhenlinie

332.9 — Höhenpunkt

vorhandenes Gebäude

C. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 29.4.1992

GEMEINDE NETPHEN 12 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer